

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/050/2018)

Sitzung am: 19.04.2018

Beschluss zu: V2039/17

Gegenstand:

Artikelsatzung zur Änderung der Satzungen für die Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Artikelsatzung zur Änderung der Satzungen

- des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden,
- des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden,
- des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden,
- des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden,
- des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden.

Artikelsatzung

zur Änderung der Satzungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden, des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden, des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden, des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden und des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden

Vom 19. April 2018

Aufgrund der §§ 4 und 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1, Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist und aufgrund der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 19. April 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden in der Fassung vom 18. Januar 2001, zuletzt geändert am 22. Dezember 2016

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung hat der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden betreffen.

§ 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung stellt, im Benehmen mit der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält.

Artikel 2

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden in der Fassung vom 18. November 2016

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung hat der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden betreffen.

§ 12 Abs. 3, S. 1 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung stellt, im Benehmen mit der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält.

Artikel 3

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden in der Fassung vom 25. November 2010, zuletzt geändert am 21. Juli 2016

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung hat der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden betreffen.

§ 11 Abs. 3, S. 1 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung stellt, im Benehmen mit der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält.

Artikel 4

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden in der Fassung vom 18. Januar 2001, zuletzt geändert am 2. Oktober 2014

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden wird nach den Bestimmungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und dieser Satzung geführt.

§ 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm nach der SächsGemO und dem SächsEigBVO vorbehalten sind.

§ 4 Satz 2, Buchstabe h erhält folgende Fassung:

die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,

§ 6 Abs. 2, Buchstabe c erhält folgende Fassung:

die Zustimmung zu Mehrauszahlungen im Liquiditätsplan, wenn eine Überschreitung für das einzelne Vorhaben von mehr als 15 % zu erwarten ist,

§ 6 Abs. 3 entfällt

§ 9 Abs. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe der SächsEigBVO und dieser Satzung.

§ 9 Abs. 1, Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung entscheidet über die Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplanes einschließlich der Aufnahme lang- und kurzfristiger Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes und sonstiger Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Stadtrat, der Betriebsausschuss oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind.

§ 9 Abs. 4, Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplanes zu berichten,

§ 9 Abs. 4, Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

unverzüglich zu berichten, wenn

- unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,
- Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Weiterhin hat die Betriebsleitung der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Satzung:

Die Betriebsleitung entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Aufgabenübertragung entsprechend des TVöD.

Bei Entscheidungen nach Satz 1, Beschäftigte mit einer Vergütungsgruppe E 14 aufwärts betreffend, ist Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss herzustellen.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung stellt, im Benehmen mit der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen rechtzeitig dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vor, so dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem städtischen Haushalt beschlossen werden kann.

§ 12 Abs. 3 entfällt.

§ 12 Abs. 4 entfällt.

Artikel 5

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung vom 28. April 2005, zuletzt geändert am 17. Dezember 2015

§ 3, Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

die Betriebsleitung.

§ 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm nach der SächsGemO und dem SächsEigBVO vorbehalten sind.

§ 4 Satz 2, Buchstabe f erhält folgende Fassung:

die Wahl und Abberufung der Betriebsleitung,

§ 4 Satz 2, Buchstabe g erhält folgende Fassung:

die Entlastung der Betriebsleitung,

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 6 Abs. 3 entfällt

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Bei Maßnahmen der Betriebsleitung, die für die Landeshauptstadt Dresden nachteilig sind, kann er dies anordnen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe des SächsEigBVO und dieser Satzung.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 9 Abs. 4, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung hat der Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Weiterhin hat die Betriebsleitung der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung der Betriebsleitung wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Personalverwaltung, mit Ausnahme der Betriebsleitung, wird in Zuständigkeit des Eigenbetriebes geführt.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Vergütung entsprechend der Eingruppierungsgrundsätze des TVöD. Bei Entscheidungen nach Satz 1, Bedienstete mit einer Vergütungsgruppe E 14 aufwärts betreffend, ist Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss herzustellen.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung vertritt die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen ihrer Aufgaben. Für den Fall der Verhinderung wird ein/-e stellvertretende/-r Betriebsleiter/-in bestellt.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden von der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung stellt, im Benehmen mit der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen rechtzeitig dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vor, so dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem städtischen Haushalt beschlossen werden kann.

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

entfällt

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

entfällt

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister veranlasst die erforderlichen Prüfungen des Jahresabschlusses gemäß SächsGemO.

Artikel 6

Die Artikelsatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 23. APR. 2018



Detlef Sittel
Erster Bürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 23. APR. 2018



Detlef Sittel
Erster Bürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden